Satzung des Schulverein Grundschule Nadorst e.V.

Stand: 05. November 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Nadorst“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in 26127 Oldenburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Nadorst in ihren erzieherischen Aufgaben, beispielsweise durch Geld- und Sachspenden sowie durch leihweise Zurverfügungstellung von Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten oder in sonstiger Weise.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den für die Grundschule Nadorst zuständigen Schulträger, zur Zeit die Stadt Oldenburg, mit der Auflage, das Vermögen zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die Interesse an den Zielen der Grundschule Nadorst haben und daher bereit sind, deren Bestrebungen zu unterstützen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds.
b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist.
c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die vom Vereinsvorstand vorgenommen werden kann, wenn die Aufnahmegebühr nicht spätestens binnen 2 Monaten seit Antragsstellung eingegangen ist oder wenn über den Wohnort eines Mitglieds mit den vereinsgemäßen einfachen Mitteln keine Klarheit zu erreichen ist.
d) durch Ausschluß aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Vorstand kann bei Nichtzahlung des Beitrages das Mitglied ausschließen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Erziehungsberechtigter eines Kindes ist oder war, das die Grundschule Nadorst besucht oder besucht hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus einem anderen Grunde vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Restzeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies erforderlich erscheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einberufung nicht erforderlich. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen.

§ 9 Zuwendungs-Gremium

Die satzungsgemäßen Zuwendungen an die Grundschule Nadorst sollen aufgrund von Beschlüssen eines besonderen Zuwendungs-Gremiums erfolgen. Das Gremium setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden, einem Vereinsmitglied, dem Schulleiter sowie einem weiteren Mitglied der Lehrerschaft der Grundschule Nadorst. Das weitere Mitglied der Lehrerschaft der Grundschule Nadorst soll von der Gesamtkonferenz jeweils für ein Schuljahr im Voraus benannt werden. Die ersten Mitglieder werden von der Gründungsversammlung gewählt. Im Übrigen werden die Mitglieder vom Vereinsvorsitzenden bestellt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Zuwendungs-Gremiums endet, sobald die persönlichen Voraussetzungen entfallen.

Zuwendungen dürfen nur in dem Umfang erfolgen, wie Mittel im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhanden sind. Dabei ist mindestens ein Betrag von EUR 150,00 für Zwecke des laufenden Vereinslebens außer Ansatz zu lassen. Das Gremium kann dem Vereinsvorsitzenden das Recht einräumen, satzungsgemäße Zuwendungen für begründete Einzelfälle vorzunehmen, wenn diese insgesamt pro Kalenderjahr den Betrag von EUR 250,00 nicht übersteigen.

Scheidet ein Mitglied dieses Gremiums vorzeitig aus, so bestellt der Vereinsvorsitzende in Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule Nadorst ein Ersatzmitglied. An den Sitzungen des Gremiums können außer dem Vereinsvorsitzenden auch die anderen Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Entscheidungen des Gremiums werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und muss die Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einladen.

Für die Einhaltung der Einladungsfrist gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind a) alle Mitglieder des Vereins teilnahme- und stimmberechtigt. b) alle, die in dem der Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahr eine Spende an den Verein erbracht haben ohne Vereinsmitglieder zu sein, teilnahmeberechtigt. c) sonstige Personen, die vom Vorstand als Gäste zugelassen sind, teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der auch über die Art der Abstimmung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden einzureichen. Dieser kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden. Über nachträgliche Anträge für die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluß

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung sowie über eine Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung dieser Gegenstand ausdrücklich in der Tagesordnung genannt worden ist.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Ämter sind reine Ehrenämter. Irgendwelche Entschädigungen für die Tätigkeit in einem Vorstandsoder Gremiums-Amt werden nicht gewährt.

§ 15 Liquidatoren

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nach Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtige Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den fall, daß der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.